



Europäisches Patentamt

European Patent Office

Office européen des brevets



(11)

EP 0 790 376 A3

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:
27.08.1997 Patentblatt 1997/35

(51) Int. Cl.⁶: **E05C 9/18**, E05C 17/16

(43) Veröffentlichungstag A2:
20.08.1997 Patentblatt 1997/34

(21) Anmeldenummer: 97101678.7

(22) Anmeldetag: 04.02.1997

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AT BE CH DE DK ES FR GB IE IT LI NL SE

(30) Priorität: 16.02.1996 DE 29602756 U

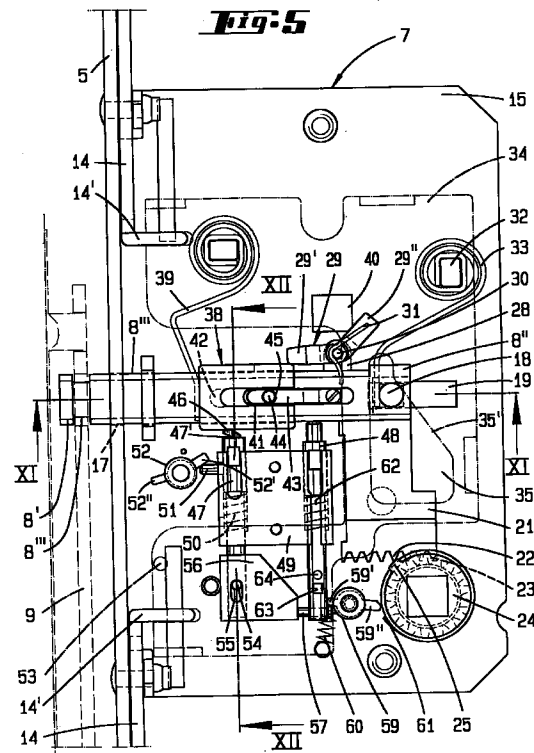
(71) Anmelder: KARL FLIETHER GmbH & Co.
D-42551 Velbert (DE)

(72) Erfinder: Bauer, Ulrich
42555 Velbert (DE)

(74) Vertreter: Grundmann, Dirk, Dr. et al
Corneliusstrasse 45
42329 Wuppertal (DE)

(54) Treibstangenverschluss

(57) Die Erfindung betrifft einen Treibstangenverschluss mit einem flügelseitigen, schlüsselbetätigbaren, einen Hauptriegel aufweisenden Hauptschloß, einer durch Betätigung des Hauptschlusses entlang einer Stulpe (5) verlagerbaren Treibstange (14) zur Betätigung eines mit einem rahmenseitigen Sperrschwenkbügel (9) zusammenwirkenden Sperriegels (8) eines Zusatzschlusses (7). Zwecks Erzielung einer vereinfachten Bedienung und eines erhöhten Sicherheitswertes schlägt die Erfindung vor, daß nach einer Betätigung des Hauptschlusses in die Schließstellung zusammen mit dem Hauptriegel der Sperriegel (8) des Zusatzschlusses (7) treibstangenbetätigt vorgeschlossen ist und nach einer ersten Rückschließbetätigung des Hauptschlusses der Hauptriegel und nach einer zweiten Rückschließbetätigung der Sperriegel (8) zurückgeschlossen sind.



EP 0 790 376 A3



Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT Nummer der Anmeldung
der nach Regel 45 des Europäischen Patent-
übereinkommens für das weitere Verfahren als
europäischer Recherchenbericht gilt

EP 97 10 1678

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.6)
D,A	DE 295 09 503 U (GRETSCH-UNITAS GMBH BAUBESCHLÄGE) * das ganze Dokument *	1,6	E05C9/18 E05C17/16
A	AT 366 750 A (GRUNDMANN ROHRBACHER SCHLOSSER) * das ganze Dokument *	1,6	
D,A	DE 35 03 466 A (GRUNDMANN ROHRBACHER SCHLOSSER) * das ganze Dokument *	1,6	
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int.Cl.6)
			E05C
UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE			
Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung den Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens so wenig, daß es nicht möglich ist, auf der Grundlage einiger Patentansprüche sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik durchzuführen. Vollständig recherchierte Patentansprüche: Unvollständig recherchierte Patentansprüche: Nicht recherchierte Patentansprüche: Grund für die Beschränkung der Recherche: Siehe Ergänzungsblatt C			
Recherchenort		Abschlußdatum der Recherche	
DEN HAAG		11.Juni 1997	
		Prüfer	
		Westin, K	
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTEN			
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus andern Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument			

EPO FORM L503 03.82 (P04C09)



Europäisches Patentamt

- C -

EP 97 10 1678

UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung den Vorschriften des europäischen Patentübereinkommens so wenig, daß es nicht möglich ist, auf der Grundlage einiger Patentansprüche sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik durchzuführen.

Vollständig recherchierte Patentansprüche:	1,6
Unvollständig recherchierte Patentansprüche:	2-5,7-12
Nicht recherchierte Patentansprüche:	(nur in der abhängigen Form recherchiert)

Grund für die Beschränkung der Recherche:

Wegen der Angabe "oder insbesondere danach" in den Ansprüchen 2-5 und 7-12 sind diese Ansprüche sowie als unabhängige als abhängige Ansprüche zu sehen. Jeder dieser Ansprüche bezieht sich jedoch auf Merkmale vorhergehender Ansprüche zurück. Die Ansprüche 2-5 und 7-12 müssen darum als abhängige Ansprüche angesehen werden. Es ist weiterhin nicht feststellbar welche Merkmalskombination die jeweilige unabhängige Form dieser Ansprüche umfassen dürfte. Eine sinnvolle Recherche der unabhängigen Form der Ansprüche 2-5 und 7-12 ist damit nicht möglich.